

gedeihtliche Aufzucht sicher ersichert, nicht weiter ein, es sei denn, daß es sich um ein uneheliches Kind handelt, dessen Vater nicht gewillt ist, für dasselbe zu sorgen. Da das Jugendamt die Generalvormundschaft über alle unehelichen Kinder besitzt, ist es seine Pflicht, für die Alimente zu sorgen, dieselben also vom zahlungsunwilligen Vater zu verlangen und einzutreiben. Ist gar keine Familienunterbringung des Neugeborenen möglich, dann übernimmt die Gemeinde Wien auf dem Wege der Kinderübernahmestelle das Kind, um es entweder zu Pflegeeltern zu geben oder in eigens hiezu gebauten Anstalten zu halten. Ähnlich vollzieht sich auch der Vorgang bei den auf den Kliniken geborenen Kindern. Sie bleiben entweder bei der Mutter oder kommen zu Pflegeeltern oder in Anstalten. Das alles geschieht durch Vermittlung der Kinderübernahmestelle.

Zentralkinderheim.

Von den Anstalten, die zur Übernahme der Kinder geeignet sind, ist die bedeutungsvollste und größte das Zentralkinderheim, welches bis vor kurzem auch als Findelhaus benützt wurde. Das in der Vergangenheit sicher segensreich wirkende Findelhaus, das in tausenden und aber tausenden Fällen der Mutter die Reputation, dem Kinde das Leben gerettet hat, ist nun mehr oder minder überflüssig geworden. Die Gesetzgebung der Republik schützt die uneheliche Mutter in weitestem Ausmaß und sorgt für das uneheliche Kind. Da die Unterbringung eines Kindes im Findelhaus gebunden war an die Bedingung, daß das betreffende Kind unehelich und auf einer Klinik geboren sei, die Zahl der ehelichen Geburten auf den Kliniken aber jene der unehelichen schon überwiegt, wären nun die Mütter solcher Kinder dieser segensreichen Einrichtung teilhaftig geworden. Daher haben wir in Wien das Findelhaus abgeschafft, und jede Mutter, welche in Not ist, kann sich an das Zentralkinderheim wenden, um entweder sich und ihr Kind oder nur ihr Kind daselbst vor den ärgsten Bedrängnissen zu bewahren. Wir fragen nicht danach, ob ehelich oder unehelich, für uns entscheidet die Not.

Pflegeeltern.

Die bei den Eltern verbleibenden Kinder, welche von der Gemeinde Erhaltungsbeiträge beziehen, ebenso die Pflegeeltern, welche Kinder in Pflege übernommen haben und dafür Pflegegeld beziehen, sind verpflichtet, ihr Kind allmonatlich in einer der Mutterberatungsstellen vorzuführen, damit sich Arzt und Fürsorgerin daselbst von dem Gesundheits- und Pflegezustand derselben überzeugen können. Die Auszahlung der Beiträge ist daran gebunden. Die Auswahl der Pflegeeltern, welche